

BGer 9C_826/2012 vom 22. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_826_2012

FR: TF 9C_826/2012 du 22 août 2013

IT: TF 9C_826/2012 del 22 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Strittig ist, ob das kantonale Sozialversicherungsgericht zu Recht nicht auf die Beschwerde der X._____ AG in Nachlassliquidation gegen den Einspracheentscheid vom 3. November 2009 eingetreten ist.

Die Vorinstanz erwog, mit der verfügungsweisen Forderungseingabe vom 17. August 2004 in Verbindung mit der Abrechnung vom 16. August 2004 habe die Ausgleichskasse festgestellt, dass die ehemalige Arbeitgeberin bzw. deren Nachlass, und nicht etwa der Bund, der die Incentive-Zahlungen geleistet hat, Arbeitgeberbeiträge auf diesen Zahlungen schuldet. Die verfügte Forderung über Fr. 697'642.75 sei rechtskräftig geworden. Auf das Wiedererwägungsgesuch (Schreiben der Y._____ AG in Nachlassliquidation vom 24. August 2006) sei die Ausgleichskasse eingetreten. Dabei habe die X._____ AG weder den Lohncharakter der Incentive-Zahlungen noch ihre Zuständigkeit zur Tragung der Arbeitgeberbeiträge in Frage gestellt; ansonsten wäre eine Aufteilung der Zahlungen auf die einzelnen Gesellschaften gar nicht nötig gewesen. Wenn die Ausgleichskasse aufgrund der Einwendungen der X._____ AG eine neue Abrechnung erstellt und reduzierte Arbeitgeberbeiträge auf Incentive-Leistungen von Fr. 414'747.68 in Rechnung gestellt und im Nachlass eingegeben habe, so habe sie lediglich die vom Bund an die Mitarbeitenden anderer Gesellschaften ausbezahlten Zahlungen ausgeklammert und die daraus folgenden Arbeitgeberbeiträge im Verhältnis zur X._____ AG wiedererwägungsweise aufgehoben. Unberührt geblieben seien die Fragen der grundsätzlichen Beitragspflicht der X._____ AG und der Qualifikation der Incentive-Leistungen an ihre (ehemaligen) Mitarbeitenden als AHV-pflichtige Löhne. In Bezug auf diese liege bereits ein rechtskräftiger Entscheid vor. Eine gerichtliche Beurteilung würde insoweit bedeuten, die Verwaltung zu verpflichten, eine rechtskräftige Verfügung unter einem anderen Titel in Wiedererwägung zu ziehen. Die Verwaltung sei aufgrund des Prinzips der Selbstbindung nicht befugt, durch voraussetzungslosen Erlass einer zweiten Verfügung über das gleiche Rechtsverhältnis den Beschwerdeweg zur gerichtlichen Beurteilung zu eröffnen. Korrekterweise hätte die Ausgleichskasse daher nicht auf die einspracheweise erhobenen Rügen betreffend die Qualifizierung der Incentive-Leistungen als massgeblichen Lohn sowie die Zahlungspflicht der X._____ AG eingetreten dürfen.

E. 2.1

Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann ein Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Wiedererwägung wird beim Fehlen von Revisionsgründen (vgl. Art. 53 Abs. 1 ATSG) in das Ermessen des Versicherungsträgers gelegt; es besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch darauf (BGE 133 V 50 E. 4.1 S. 52 mit Hinweisen).

Wenn die Verwaltung auf ein Wiedererwägungsgesuch eintritt, die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und anschliessend einen Sachentscheid trifft, mit welchem die materiellen Begehren des Gesuchstellers abgelehnt werden, weil die Wiedererwägungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dieser Sachentscheid mit Einsprache und hernach beschwerdeweise anfechtbar. Die Überprüfung muss sich in einem solchen Fall indessen auf die Frage beschränken, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der bestätigten Verfügung gegeben sind. Thema des Einsprache- und des Beschwerdeverfahrens bildet also einzig, ob der Versicherungsträger zu Recht die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfügung nicht als zweifellos unrichtig und/oder deren Korrektur als von unerheblicher Bedeutung qualifizierte (BGE 119 V 475 E. 1b/cc S. 479; 117 V 8 E. 2a S. 13; 116 V 62).

E. 2.2

Der Streitgegenstand des auf die Verfügung vom 13. September 2006 folgenden Einsprache- und Beschwerdeverfahrens beschränkt sich mithin notwendigerweise auf diejenigen Punkte des Rechtsverhältnisses, die beim Zurückkommen entweder effektiv neu geregelt wurden oder hinsichtlich welcher die Wiedererwägungsvoraussetzungen verneint wurden. Daran ändert die relativ umfassende Auseinandersetzung mit der Beitragspflichtigkeit der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid vom 3. November 2009 nichts. So wie das Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht durch Einsprache anfechtbar ist (BGE 133 V 50), ist dieser Rechtsbehelf auch mit Bezug auf Fragen nicht gegeben, die nicht schon in der Rückkommensverfügung von Amtes wegen auf ihre zweifelloso Unrichtigkeit und die erhebliche Bedeutung einer Berichtigung hin geprüft wurden. Aus diesem Grund tritt hier der Einspracheentscheid insoweit nicht an die Stelle der vorangehenden Rückkommensverfügung (vgl. dazu BGE 131 V 407 E. 2.1.2 S. 411). Damit besteht schliesslich kein Raum für eine Übernahme der Grundsätze nach BGE 125 V 413 E. 2b S. 416, wonach die bestimmenden Elemente (Teilaspekte) des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses für die begriffliche Umschreibung des Streitgegenstands nicht von Bedeutung sind, hier in dem Sinne, dass sämtliche Aspekte der Beitragspflicht voraussetzungslos neu gerichtlich überprüft werden könnten.

E. 2.3

Die Ausgleichskasse hat ihre frühere Festlegung in der Verfügung vom 13. September 2006 nur teilweise abgeändert, nämlich insofern, als sie die Arbeitgeberbeiträge der Beschwerdeführerin auf die Incentive-Leistungen beschränkt hat, welche auf diejenigen Mitarbeiter entfielen, die ehemals bei der X. _____ AG angestellt waren. Auf ihren Entscheid zurückgekommen ist die Verwaltung also nur mit Bezug auf die Beitragshöhe, nicht aber hinsichtlich der prinzipiellen Beitragspflicht der Beschwerdeführerin. Würde der Auffassung der Beschwerdeführerin gefolgt und das Rechtsverhältnis insgesamt auf den Prüfstand gestellt, so liefe dies, wie die Vorinstanz zutreffend erkannte, darauf hinaus, dass das Gericht der Verwaltung inhaltliche Vorgaben über die Neugestaltung des Rechtsverhältnisses macht. Mangels einer gesetzlichen Grundlage fällt eine solche Ausdehnung des Gegenstandes einer Wiedererwägung ausser Betracht, zumal das Gericht die Verwaltung nicht einmal in ergebnisoffener Weise zu einer Wiedererwägung verhalten darf (vgl. Urteil 9C_836/2010 vom 20. Mai 2011 E. 3.2 = SVR 2011 EL Nr. 8 S. 25).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde vom 4. Dezember 2009 eingetreten.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.